Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 19 (1951)
Heft: 11

Artikel: Die Homosexualität und ihre Bestrafung [Schluss]
Autor: Klimmer, Rudolf
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-570389

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ein evangelischer Geistlicher fand an Deinem Sarge Worte von einer Schönheit, wie sie vielleicht noch nie am Ende einer Freundschaft ausgesprochen wurden, zart andeutend nur, aber so, dass sie alle, die es anging, verstanden. Worte persönlichster Art, echten, reinen Menschentums, wie sie auf Grund ganz weniger Andeutungen und Fragen eben nur einer aussprechen kann, der ein grosser Menschenkenner ist und als gereifte Persönlichkeit turmhoch über allen Gesetzen und Auffassungen einer überheblichen Menschheit steht.

So ruh' Dich denn aus, Du mein bester Freund und Kamerad. Die Allmacht, die mit andern Masstäben misst, als es menschliche Richter tun, verzeihe Dir Deinen Schritt und lasse Dich den Frieden finden, den Du so heiss ersehntest.

Will, Berlin.

Die Homosexualität und ihre Bestrafung

Von Dr. Rudolf Klimmer
Leitender Arzt der Poliklinik Dresden-Löbtau.

(Schluss.)

Als letzte allgemein medizinische Betrachtung sei mit wenigen Worten auf die Behandlung der Homosexualität eingegangen. Soweit Homosexualität auf einer angeborenen seelisch-sexuellen Veranlagung beruht, also eine biologische Erscheinung ist, kann keine Heilung in Frage kommen. Die Behandlungsversuche durch Entmannung, evtl. mit Einpflanzung normaler Keimdrüsen, sind missglückt. Vor der von den Nationalsozialisten propagierten Entmannung ist sogar zu warnen, weil häufig nach dieser Operation körperlich-seelische Störungen auftreten und weil dadurch niemals eine Triebumkehr, sondern höchstens eine Abnahme der Triebstärke eintritt. Demgegenüber behaupten die Tiefenpsychologen, gewisse Fälle von seelisch bedingter, erworbener Homosexualität heilen zu können. Aber überzeugende Erfolge haben auch sie nicht aufzuweisen.

Nach diesen medizinischen Betrachtungen ist auf die Frage der Strafwürdigkeit homosexueller Handlungen einzugehen. Hierzu ist zunächst festzustellen:

1. Es gibt Menschen, deren Geschlechtstrieb auf das gleiche Geschlecht gerichtet ist.
2. Diese Personen sind an der Entstehung ihrer Triebabweichung schuldlos.
3. Für diese Menschen ist der gleichgeschlechtliche Verkehr nicht widernatürlich, sondern natürlich und ebenso notwendig wie der heterosexuelle Verkehr für die Heterosexuellen.
4. Die sexuellen Handlungen zwischen Männern unterscheiden sich nicht von denen, die zwischen Mann und Frau oder im weib-weiblichen Verkehr vorgenommen werden und dann straflos sind. Somit ist es völlig willkürlich, wenn der Gesetzgeber von allen sexuellen Handlungen nur die zwischen Männern herausgreift und diese bestraft.
5. Die Bestrafung nützt nichts; weder heilt sie die Homosexuellen, noch schreckt sie diese von der Begehung der Tat ab, weil es sich um einen Naturtrieb handelt,

der durch Strafandrohung nicht unterbunden werden kann. Dies lehrt die Unausrottbarkeit der Homosexualität trotz Feuertod im Mittelalter und Vernichtung der Homosexuellen im KZ in der nazistischen Zeit.

Obwohl schon aus diesen Gründen die Bestrafung Homosexueller abzulehnen ist, sei noch die Frage erörtert, ob überhaupt ärztlicherseits Gründe für eine Bestrafung anzuführen sind. Der Gesetzgeber gibt hierfür keine stichhaltigen Gründe an. In den Motiven werden angeführt: Gesundes Empfinden des Volkes und Entartung, sowie Verfall seiner Kräfte.

Was gesundes Volksempfinden ist, entscheidet sich nach gesellschaftlichen Gesichtspunkten. Gesundes Volksempfinden bedeutet beim Gesetzgeber selbst, d. h. das Empfinden der herrschenden Klasse während der wilhelminischen Zeit. Ein wirkliches gesundes Volksempfinden gibt es im Klassenstaat nicht.

Von «Entartung des Volkes» kann keine Rede sein, weil es, wie oben dargelegt wurde, eine Verführung zur Homosexualität nicht gibt.

Was die bevölkerungspolitischen Gründe anbelangt, die insbesondere von den Nazis zur Begründung ihrer Verschärfung des § 175 ins Feld geführt wurden, so sei zuerst darauf hingewiesen, dass z. B. in Italien die Bevölkerungsziffer ständig und in Japan geradezu lawinenhaft angewachsen ist, obgleich homosexueller Verkehr dort sehr verbreitet und straflos ist.

Vom bevölkerungspolitischen Standpunkt aus ist es aber geradezu falsch, Homosexuelle durch juristischen und sozialen Druck zur Ehe zu drängen. Der Staat kann kein Interesse an diesen Eheschliessungen haben. Einmal werden gesunde, gebärfähige Frauen dadurch häufig zur Unfruchtbarkeit verurteilt, und zum anderen tragen Kinder aus solchen Ehen — wenn es einmal zu Kindern kommt — allzuoft Zeichen körperlicher oder geistiger Belastung. Demgegenüber ist die Liebe zwischen zwei Homosexuellen vom eugenischen Standpunkt als ungefährlich anzusehen, weil keine Nachkommen erzeugt werden, die Homosexuellen sich also gewissermassen selbst ausmerzen.

Schon Forel wandte sich gegen die Ehen Homosexueller und nannte es geradezu verbrecherisch, sie wissentlich zu fördern. Diese Ehen sind meist unglücklich und oft nur von kurzer Dauer. Der Homosexuelle kann nie den andersgeschlechtlichen Partner lieben. Entweder betrügt er ihn tatsächlich oder, falls er ausnahmsweise zu heterosexuellem Verkehr fähig ist, zumindest in Gedanken. Beides ist eine starke und unmoralische Zumutung für die Frau. Auf diese Weise ist dem Frauenüberschuss und dem heutigen Männermangel nicht abzuhelfen.

Der Einwand des Kräfteverfalls ist ebenfalls zurückzuweisen. Körperliche Untüchtigkeit ist keine Folge der Homosexualität. Allerdings eignen sich die passiv-weiblichen Homosexuellen infolge Weichheit ihres Charakters nicht gut zum aktiven Auftreten. Diese Weichheit ist aber nicht die Folge ihrer Triebabweichung, sondern sie ist ihnen mit angeboren. Demgegenüber rühmt man die aktiv-männlichen Homosexuellen wegen ihres grossen Mutes, ihrer Tüchtigkeit und Kameradschaftlichkeit. Hier sei nur an Epaminondas und seine «heilige Schar» der Thebaner erinnert.

Schon 1869 nahm das höchste ärztliche Kollegium des preussischen Staates, dem Persönlichkeiten wie Virchow angehörten, gegen die Bestrafung des mann-männlichen Verkehrs Stellung. Vor dem ersten Weltkrieg unterschrieben 3000 deutsche Aerzte, unter ihnen viele Kapazitäten, eine Eingabe zur Streichung des § 175. Als im Jahre 1929 eine Rundfrage an die Direktoren von Universitätsnervenkliniken und Instituten für gerichtliche Medizin wegen Aufhebung des § 175 gerichtet wurde, stimmten fast alle der Streichung zu. Kahl schrieb hierüber: «Für mich selbst ist das Ergebnis in gewissem Sinne eine Entlastung von schwerer Verantwortlichkeit».

(Schluss auf Seite 26)

Für die Streichung des § 175 spricht auch, dass er der Brutherd des höchst gefährlichen Erpressertums und der verabscheuungswürdigen homosexuellen Prostitution ist. Weil er zu viel schlimmeren Erscheinungen geführt hat als dem vom Gesetze gemissbilligten Tatbestand selbst, müsste schon dies allein seine Aufhebung bedingen.

Durch eine Streichung des § 175 werden irgendwelche gesundheitliche Schädigungen des Einzelnen oder des Volkes nicht eintreten. Eine 140 jährige Straflosigkeit in Frankreich, eine 80 jährige in Elsass-Lothringen, eine 56 jährige in Bayern, eine 30 jährige in Württemberg und eine 26 jährige in Hannover und Braunschweig haben zu keinerlei Schäden geführt. Auch in anderen Ländern hat die Aufhebung der Strafbestimmungen keine Zunahme des gleichgeschlechtlichen Verkehrs zur Folge gehabt.

Trotz Aufhebung des § 175 StGB sind die Homosexuellen natürlich der gleichen Beschränkung wie die Heterosexuellen zu unterwerfen. Hierfür sorgt der § 175 a. Es empfiehlt sich jedoch aus medizinischen Gründen, diesen wie folgt zu reformieren:

Absatz 1: Nötigung zur Notzucht: Sie ist genau so zu bestrafen wie gegenüber einer Frau.

Absatz 2: Missbrauch eines wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses: Warum den Mann schützen, wenn die Frau nicht geschützt wird? Der Mann ist nicht schwächer und nicht widerstandsunfähiger als die Frau. Hinzu kommt noch, dass die Verletzung der Geschlechtsehre der Frau in mancherlei Hinsicht von viel schwererer Bedeutung als für den Mann ist. Auch hier ist gleichmässige Behandlung von Mann und Frau zu fordern.

Absatz 3: Verführung Jugendlicher unter 21 Jahren: Nach den Erhebungen Kinseys — für Deutschland fehlt es leider an den entsprechenden Erhebungen — ist das sexuelle Verhalten der männlichen Jugend fast ausnahmslos im Alter von 16 Jahren bereits festgelegt; keinerlei Umstände vermögen es in späteren Jahren, abgesehen von ganz seltenen Ausnahmen, zu ändern. Der deutsche Tiefenpsychologe Schultz-Hencke meint, dass man von Verführung im eigentlichen Sinne des Wortes nur bei jugendlichen Menschen etwa unter 14 Jahren sprechen könne, während der gerade gewachsene 15-jährige schon nicht mehr zu verführen sei.

Es besteht also ärztlicherseits kein Grund, im § 175a Schutzalter, Umfang des strafbaren Tatbestandes und Höhe des Strafmasses über die entsprechenden Bestimmungen des § 182 StGB (Schutz der Mädchen vor Verführung) hinaus auszuweiten.

Absatz 4: Homosexuelle Prostitution: Diese ist medizinisch nicht anders als die vom Gesetzgeber erlaubte weibliche Prostitution zu werten. Die Ursache ist hier wie dort in der sexuellen und wirtschaftlichen Not zu suchen. Durch den §175 wird die sexuelle Not der Homosexuellen unnötigerweise verschärft. Durch eine Streichung des § 175 wird die homosexuelle Prostitution vermutlich wesentlich zurückgedrängt werden.

Als allein strafwürdige, qualifizierte Fälle sind vom ärztlichen Standpunkt aus somit nur die Nötigung zum gleichgeschlechtlichen Verkehr und die Verführung von Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr anzuerkennen.

Die Strafwürdigkeit dieser qualifizierten Fälle ist nicht aus der homosexuellen Art dieser Handlungen abzuleiten, sondern nur daraus, dass hier bestimmte Rechtsgüter verletzt werden. Somit ist ein besonderer Paragraph unnötig. Es genügt, die bestehenden Vorschriften des Strafgesetzbuches so zu ändern, dass in ihnen die homosexuellen Tatbestände miterfasst werden.